

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter <u>www.landkreis-deggendorf.de</u> abrufbar.

Nr. 03/2021 Montag, den 11.01.2021

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes größer als 200	Seite 8
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 9
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	Seite 12
Beratungstermine 2021 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.	Seite 13
Infostammtische 2021 des Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.	Seite 15
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 18

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes größer als 200

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BaylfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetztes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf mit dem aktuellen Wert vom 11.01.2021 von 294,6 überschritten.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge (incl. Sport und Bewegung an der frischen Luft) für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

Vorgenannte Regelung gilt, bis durch das Landratsamt Deggendorf als zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen angeordnet wird.

Diese Anordnung kann frühestens erfolgen, wenn im Landkreis Deggendorf der Inzidenzwert von 200 seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 11.01.2021

gez.

Peterle Leitender Regierungsdirektor

Landratsamt Deggendorf

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.01.2021 (BayMBL 2021 Nr. 5) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfS-GAnpG) vom 18.11.2020 (BGBI. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBI. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBI. S.452, 752. BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom

24.07.2003 (GVBI. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Deggendorf im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. <u>Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)</u>

Ergänzend zu § 7 der 11. BaylfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BaylfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BaylfSMV) Folgendes angeordnet:

- 1.1 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 1.2 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 1.3 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 1.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 1.5 Alle T\u00e4tigkeiten, f\u00fcr die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeintr\u00e4chtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 1.6 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

2. <u>Beschränkungen für IntensivpflegeWGs, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen</u>

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 11. BaylfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.1 Es gilt eine weitergehende eingeschränkte Besuchsregelung wie folgt: Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 darf ein PCR-Test höchstens zwei Tage vor dem Besuch, der PoC-Antigen-Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Besucher haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2 Bewohner der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am Tag der Rückkehr und zusätzlich an Tag 5 oder an 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 2.3 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
 - 2.3.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens zwei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
 - 2.3.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 24 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
 - 2.3.3 wenn die Person vor Ort durch dafür geschultes Personal der Einrichtung einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 2.4 Dienstleister medizinisch notwendiger T\u00e4tigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logop\u00e4den etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelm\u00e4\u00dfig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuf\u00fchren.

Die Regelungen des § 9 Abs. 2 der 11. BaylfSMV gelten auch für Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

Die Regelungen 2.1 bis 2.4 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 11. BaylfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

2.5 Jeder Mitarbeiter sowie externer Dienstleister ist zum Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil verpflichtet.

Diese Regelung gilt auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

3. Verbot touristischer Tagesausflüge in den Landkreis

Touristische Tagesausflüge im Sinne des § 25 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in den Landkreis Deggendorf sind untersagt.

4. Geltungsdauer

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden wurde von der Möglichkeit einer früheren Wirksamkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

5. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 11.01.2021

gez.

P e t e r l e Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 28.905.664,27 € und einem Jahresverlust von 1.056.021,61 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.215.989,59 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 159.968,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.06.2020 Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband Michaela Egger

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 12.04.2021 bis 23.04.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 14.12.2020

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez. Christian Bernreiter Verbandsvorsitzender Landrat

Beratungstermine 2021 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Beratungen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen und ihre Angehörige finden in Niederbayern wie folgt statt:

Niederbayern

Im Beratungs- u. Begegnungszentrum
Bahnhofplatz 6
94447 Plattling
von Montag bis Donnerstag 10:00 - 16:00 Uhr – Freitag 10:00 - 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Tel.: 09931/890575 E-Mail: plattling@bbsb.org

Straubing

Im Cafe Löw
Bahnhofstr. 11
94315 Straubing
An jedem 2. Donnerstag im Monat (nicht August)
Von 11:00 – 12:00 Uhr

Tel.: 09931/890575 o. 0152/06766580 (Herr Walter Bichlmeier o. Herr Peter Wührer)

Landshut

In den "Weihenstephaner Stuben" Nikolastr. 51 84034 Landshut an jedem 3. Donnerstag im Monat von 13:00 – 15:00 Uhr

Tel.: 08765/9384481 (Herr Albert Hoschek)

Freyung

Im Kurhaus (Besprechungsraum Ebene 5)
Am Markt 2
94078 Freyung
an jedem letzten Mittwoch im geraden Monat (außer Juni u. Dezember)
von 09:00 – 11:00 Uhr

Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Waldkirchen

Im Rathaus (Beratungszimmer EG) Rathausplatz 1 94065 Waldkirchen an jedem letzten Mittwoch im Januar, Mai u. September von 09:00 – 11:00 Uhr Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

<u>Grafenau</u>

Im Rathaus (Beratungszimmer EG) Rathausgasse 1 94481 Grafenau an jedem letzten Freitag im März, Juli u. November von 09:00 - 11:00 Uhr

Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Regen

Im Landratsamt (Zimmer 35)
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
an jedem letzten Mittwoch im ungeraden Monat (außer Mai u. Januar)
von 15:15 – 16:45 Uhr
Tel.: 09931/890575 o. 0152/06766580 (Herr Walter Bichlmeier o. Herr Peter Wührer)

<u>Passau</u>

Gasthaus Hacklberger Bräustüberl Bräuhausplatz 7 94034 Passau am 3. Freitag im Februar, April, Juni u. Oktober von 16:00 – 17:00 Uhr Tel.: 09931/890575 (Herr Walter Bichlmeier)

Niederbayernweit findet eine Blickpunkt Auge - Telefonberatung - statt Jeden 1. Mittwoch im Monat Von 13:00 - 16:00 Uhr Tel. 09931/9127999

Infostammtische 2021 des Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Aktuell finden aufgrund der Corona-Pandemie keine Infostammtische statt. Wenn die Lage es wieder erlaubt, werden die Infostammtische wieder wie geplant abgehalten.

Monatlich treffen sich blinde und sehbehinderte Bürger und ihre Angehörigen zum Gedankenaustausch und Geselligsein imRahmen von Infostammtischen wie folgt:

Jeden 1. Montag im Monat in Pocking Gasthaus Pfaffinger Oberindling 39 Von 13:00 - 17:00 Uhr Leitung: Konstantin Rehm

Tel.: 08531/8614

Jeden 1. Donnerstag im Monat in Zwiesel außer Mai (Infotreff) u. November (Urlaub) Hotel Kapfhammer Holzweberstr. 6-10 Von 14:00 - 17:00 Uhr Leitung: Rosemarie Kersten

Tel.: 09942/801819

Jeden 1. Freitag im Monat in Landau/Isar (April u. August in Dingolfing) Gasthaus Reitinger

Eiselwörthstr. 27 Von 14:00 – 17:00 Uhr Leitung: Walter Bichlmeier

Tel.: 09953/2303

Jeden 1. Freitag im Monat in Kelheim:

Gasthaus Stockhammer Am oberen Zweck 2 Von 12:00 - 15:00 Uhr Leitung: Dr. Elmar Kißlinger

Tel.: 09405/4475

Jeden 2. Mittwoch im ungeraden Monat in Grafenau Gasthaus Nickies Gleis Bahnhofplatz 14 Von 13:00 - 17:00 Uhr

Leitung: Gerald Werner Tel.: 08551/6761

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Straubing

Cafe Löw Bahnhofstr. 11 Von 13:00 – 16:00 Uhr Leitung: Peter Wührer

Tel.: 0152/06766580

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Vilshofen Café/Restaurant Sachsinger Kirchplatz 1 Von 14:00 – 17:00 Uhr

Leitung: Siglinde Voß Tel.: 08541/2228

Jeden 2. Freitag im Monat in Deggendorf Bahnhofgaststätte (Nebenzimmer)

Bahnhofstr, 100 Von 14:00 - 17:00 Uhr

Leitung: Peter Wührer Mobil: 0152/06766580

Jeden 2. Sonntag im Monat in Pfarrkirchen (außer Mai u. Juli)

Gasthaus Schachtl Passauer Str. 28 Von 14:00 - 17:00 Uhr Leitung: Erwin Maier

Tel.: 08571/3969

Jeden 3. Donnerstag im Monat in Landshut Weihenstephaner Stuben

Nikolastr. 51

Von 13:00 – 17:00 Uhr Leitung: Albert Hoschek Tel.: 08765/9384481

Jeden 3. Freitag im Monat in Passau Gasthaus Hacklberger Bräustüberl Bräuhausplatz 7 Von 14:00 - 17:00 Uhr Leitung: Kadir Türkyilmaz

Tel.: 0851/20155228

Jeden 3. Samstag im Monat in Vilsbiburg Cafe Konrad Obere Stadt 25 von 14:00 - 17:00 Uhr

Leitung: Thomas Galler Tel.: 08745/965551

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Freyung Gasthaus Brunnhölzl Schulgasse 4 Von 10:00 – 13:00 Uhr Leitung: Gerald Werner

Tel.: 08551/6761

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Bogen Bistro am Bahnhof (Wintergarten), Bahnhofstr. 26 Von 12:00 – 16:00 Uhr Leitung: Josef Trum

Tel.: 09422/5445

Jeden letzten Samstag im Monat in Hauzenberg Gasthaus Falkner Fritz-Weidinger-Str. 42

Von 14:00 - 17:00 Uhr Leitung: Egid Mühlberger

Tel.: 08584/638

Feierabendstammtische:

Jeden 1. Montag im Monat in Moosburg Gasthaus "Drei Tannen" Thalbacher Str. 53 Von 17:00 - 22:00 Uhr Leitung: Albert Hoschek Tel.: 08765/9384481

Jeden 1. Samstag im geraden Monat in Straubing Wechselnde Lokale Von 18:00 – 22:00 Uhr Leitung: Henning Oschwald Tel.: 09421/1898942

Der Infostammtisch der Blindenführhundhalter in Niederbayern Immer am 1. Sontag im Januar, April, Juli und Oktober Cafe/Restaurant Sachsinger Kirchplatz 1 in Vilshofen Von 13:00 - 16:00 Uhr Leitung Rosemarie Böckl

Tel.: 08723/1455

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3785210075

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.01.2021

Sparkasse Deggendorf